

Reglement der Politischen Gemeinde Dallenwil über die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsreglement, FER)

vom 22. November 2013¹

Die Gemeindeversammlung von Dallenwil,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung², Art. 34 Abs. 2 des
Gemeindegengesetzes (GemG³), in Ausführung von Art. 35 des
Feuerschutzgesetzes (FSG⁴) sowie § 2 Abs. 4 der
Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV⁵),
beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement setzt die Pauschalentschädigung gemäss
§ 2 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)⁵ fest.

Art. 2 Jahresentschädigungen

¹ Die Jahresentschädigungen für Angehörige des Kadets betragen für:

Kommandant/Kommandantin	CHF 3'500.00
Kommandant Stellvertreter/Stellvertreterin I	CHF 1'700.00
Kommandant Stellvertreter/Stellvertreterin II	CHF 1'700.00
Fourier/Fourierin (inkl. Protokoll FSK)	CHF 1'000.00
Chef/Chefin AS	CHF 600.00
Zugführer/Zugführerin	CHF 400.00
Offizier/Offizierin	CHF 200.00

² Falls ein Aufgabenbereich auf mehrere Personen aufgeteilt wird,
muss die Jahresentschädigung gemäss Arbeitsaufwand aufgeteilt
werden.

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹Die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung dieses Reglements wird nach Art. 87 Abs. 1 GemG13 dem Gemeinderat übertragen.

²Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.

³Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr vom 3. Oktober 2005.

Dallenwil, den 22. November 2013

IM NAMEN DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG
DALLENWIL

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindevorsteher:

.....

¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2013, Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 26. August 2014.

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 613.1

⁵ NG 613.112